



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION V
Allgemeines Zollrecht

Nur per E-Mail

Verteiler s. am Ende des Schreibens

BEARBEITET VON:
Frau Schulz

DIENSTORT:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

TEL 0228-303-51081
FAX 0228-303-98651
MAIL DV.gzd@zoll.bund.de
DE- DV.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL

BETREFF **Zollrechtliche Regelungen im Luftverkehr;
Vereinfachungen bei der Zollanmeldung für Luftfahrzeuge**

POSTANSCHRIFT:
Postfach 11 32 44
20432 Hamburg

BEZUG ./.
ANLAGEN ./.

www.zoll.de

DATUM: 3. März 2022

GZ **Z 0410 – 2021.00001 – DV.A.2 (202200059045)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben unterrichte ich Sie über eine für den grenzüberschreitenden Luftverkehr relevante Änderung im europäischen Zollrecht. Die Änderung betrifft aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat in das Zollgebiet der Union einfliegende Luftfahrzeuge, die nicht auf einem Zollflugplatz landen und für die bisher ein Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang, verbunden mit einem Antrag auf kostenpflichtige Zollabfertigung erforderlich war.

Ich bitte, die nachfolgenden Informationen an Ihre Mitglieder weiterzugeben. Eine entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung www.zoll.de ist veranlasst.

Am 26. Juni 2020 ist die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 vom 3. April 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten.

Mit Artikel 1 Abs. 16 Buchstabe b) dieser Verordnung ist Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) dahingehend ergänzt worden, dass die Zollanmeldung für Beförderungsmittel, die entweder

iv) unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung oder

v) unter Befreiung von den Einfuhrabgaben als Rückwaren in den freien Verkehr überführt werden,

konkludent durch einfaches Überqueren der Grenze des Zollgebiets der Union abgegeben werden kann.

Luftfahrzeuge, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, befinden sich mit dem Grenzübertritt in der vorübergehenden Verwendung oder im freien Verkehr. Diese Luftfahrzeuge müssen somit nach dem Grenzübertritt nicht mehr unter Nutzung eines Zollflugplatzes zu einer Zollstelle befördert werden (sog. Beförderungspflicht). Ein Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang, verbunden mit einem Antrag auf kostenpflichtige Abfertigung, ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass die beschriebene Vereinfachung nicht die mit dem Luftfahrzeug verbrachten Waren umfasst. Diese Waren können jedoch aufgrund anderer Tatbestände von der Pflicht zur Beförderung zu einer Zollstelle und damit vom Zollflugplatzzwang befreit sein. Dies gilt beispielsweise für abgabenfreie Reisemitbringsel im persönlichen Gepäck der Reisenden oder persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden, z.B. Kleidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) ZollV). Werden dagegen in dem Luftfahrzeug Waren mitgeführt, die nicht von der Beförderungspflicht befreit sind, so sind sie weiterhin unter Nutzung eines Zollflugplatzes zu einer Zollstelle zu befördern. Eine Befreiung dieser Waren vom Zollflugplatzzwang auf Antrag durch das örtlich zuständige Hauptzollamt ist jedoch möglich.

Der Vollständigkeit halber merke ich an, dass Luftfahrzeuge, die grds. von der beschriebenen Vereinfachung erfasst sind, aber dennoch einen Zollflugplatz anfliegen, weiterhin erst mit der Landung auf dem Zollflugplatz angemeldet und zum Zollverfahren überlassen sind (Passieren einer Zollstelle; Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe b) UZK-DA). Von Personen mitgeführte, auch einfuhrabgabenfreie Waren sind am Zollflugplatz weiterhin durch Nutzung des rot/grünen-Kanalsystems anzumelden (Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe a) UZK-DA).

Für Rückfragen steht Ihnen die Generalzolldirektion unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder über die Zentrale Auskunft in Dresden (Telefon +49 351 44834 - 520; E-Mail: info.gewerblich@zoll.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stockstrom